

21. IX. 1918

94

**Die Zucker- und Kaffeeabonierung.**

Viele Parteien haben trotz wiederholter Aufforderung auf Grund des Einlaufschetzes die Anmeldung zum Zucker, beziehungsweise Kaffeebezug noch unterlassen; sie werden aufgefordert, dies unverzüglich zu tun, nachdem die Zuckerhändler hiermit verpflichtet werden, bis längstens 28. September die Kundenlisten an die sie beliefernden Großlieferanten abzuliefern. Nachträglich erscheinende Parteien sind in Nachtragskundenlisten aufzunehmen; sie haben sich eine verzögerte Belieferung von Zucker und Kaffee selbst zuzuschreiben.